

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 31

Rubrik: Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Juni 1863.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Kreis-schreiben an die Kantonal-Militärbehörden erlassen:

I.

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage das vom Bundesrath unterm 22. Dezember 1862 erlassene Dienstreglement für die Guiden zu gefälliger Kenntniss zu bringen, mit dem Auftrage an die Guiden stellenden Kantone, dafür zu sorgen, daß dasselbe den Offizieren, Unteroffizieren und der Mannschaft der Guidenkompagnien zugestellt werde.

Das Reglement kann beim Oberkriegskommissariat zum Preise von bezogen werden.

II.

Nachdem nun das neue Reglement und die Instruktion über den Gesundheitsdienst bereits seit anderthalb Jahren in den Händen der Lit. Kantonal-militärbehörden liegt und nachdem wir diese bereits mit Zirkular vom 28. Februar 1862 eingeladen haben, die sanitarischen Ausrüstungsgegenstände nach den neuen Vorschriften in Stand zu stellen, sehen wir uns veranlaßt, eine Inspektion vornehmen zu lassen, um zu konstatiren, in wie fern den Vorschriften nachgekommen sei. Diese Inspektion wird sich selbstverständlich nicht bloß darauf beschränken, zu konstatiren, ob die Kantone das vorgeschriebene Material der Zahl nach, kontingentsgemäß besitzen, sondern ob und wie das zitierte Circular in Bezug auf neue Anschaffungen und Umänderungen des bisherigen Materials Beachtung gefunden habe.

Diese Inspektion haben wir dem Herrn eidgen. Oberfeldarzt Dr. Lehmann übertragen und derselbe hat im Weiteren noch den Auftrag diese auf alle Punkte des Gesundheitswesens auszudehnen.

Zur Erleichterung seiner Aufgabe ersuchen wir Sie auf den Tag der Inspektion, der Ihnen vom Oberfeldarzt direkt wird mitgetheilt werden, bereit zu halten:

1. Einen summarischen Etat Ihres gesamten sanitarischen Materials, sowohl älterer als neuerer Drdonnanz.

2. Zu der Feldkiste (Feldapotheke und Verbandkiste, sowie die Feldapothekeentornister für Infanterie-Bataillone und die Feldkisten für die Spezialwaffen) ein Verzeichniß des Inhalts nach dem neuen Formular Litt. G.

III.

Wie Sie bereits aus unserm Kreis-schreiben vom 3. Februar entnommen haben werden, soll der dieß-jährige Truppenzusammenzug vom 5. bis 22. Sept. in der Umgebung von Herzogenbuchsee stattfinden.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen in Nachstehendem die weitem auf den Truppenzu-

sammenzug getroffenen Anordnungen mitzutheilen und denjenigen Kantonen, welche Truppen zu stellen haben, zugleich die Marschrouten der betreffenden Korps in der Anlage zuzustellen.

Zum Kommandanten des Truppenzusammenzuges hat der Bundesrath den Herrn eidg. Obersten Ed. von Salis von Chur ernannt.

Die Offiziere des eidgen. Stabes werden den 5. September in Burgdorf und Jofingen, die Spezialwaffen den 12. Sept., die Infanterie den 10. Sept. in der Umgebung von Burgdorf und Jofingen einrücken.

An Munition sind den Truppen mitzugeben:

	Schüsse.
Für die Artillerie:	Blinde Manövrierschüsse.
Auf jede 6- $\frac{1}{2}$ Kanone	200
" " 12- $\frac{1}{2}$ Haubitze	200
" " 4- $\frac{1}{2}$ Kanone	200
Für die Kavallerie:	Blinde Schüsse.
Auf jeden Reiter	20
Für die Scharfschützen:	
Auf jeden Schützen	120
Für die Infanterie:	
Auf jeden Jäger	120
" " Füsilier	100
Für das Genie:	
Für jeden Gewehrtragenden der Ge-	
Geniekomp.	20

Die Spezialwaffen, die vor dem Einrücken in die Linie ihre Wiederholungskurse passiren, haben ihre scharfe Munition nach den hierüber bestehenden Vorschriften mitzubringen.

Für den Transport der Munition sind die Scharfschützen- und Infanteriekaissons nicht mitzugeben, sondern es ist dieselbe in Kisten verpackt auf den Gepäckwagen mitzuführen und bei Ankunft der Truppen in die dazu bestimmten Parks abzuliefern. Zu jedem Geschütz ist ein Kaisson, jeder Batterie ein Rüstwagen und eine Feldschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patronentaschen, sowie die Fernröhren zum Distanzenmessen mitzunehmen, ebenso die Vorrathshufeisen nebst Vorrathsnägeln; letzteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Sappeurkompagnie hat ihre beiden Werkzeugswagen mitzunehmen. Sämmtlichen Truppen zu Fuß und zu Pferde sind Suppenschüsseln für den einzelnen Mann (Gamellen) mitzugeben. Diejenigen Kantone, in welchen die Mannschaft nicht mit Gamellen versehen werden kann, sind ersucht, dieses dem unterzeichneten Departemente beförderlichst anzuzeigen.

Die Guiden- und Dragonerkompagnien haben die zweite Pistole in den Kantonen zurückzulassen.

In Bezug auf die Kleidung soll als Regel gelten, daß nur 2 Oberkleider mitgenommen werden; Kaput

und Waffenrock oder Uniformfrack. Die Weste ist nicht obligatorisch.

Bezüglich der Stats und der Ausrüstung der Truppen werden folgende Vorschriften erlassen:

Die Bataillone sollen in einer Stärke von 619 Mann (100 Mann per Kompagnie; 19 per Stab) einrücken.

Die Truppen haben ihre Feldausrüstung, Kochgeschirre für Offiziere und Mannschaft, Feldflaschen und wie oben bemerkt, die Gamellen mitzubringen. Die Bataillonsfourgons sind dieses Jahr ebenfalls mitzuführen.

Die Offiziere haben sich mit dem reglementarischen Kaput zu versehen. Bei älteren Offizieren wird der Kaban nach früherem Reglement geduldet; Civilmäntel und unreglementarische Kabans sind untersagt. Die Offiziere haben sich nach Anleitung des allgemeinen Dienstreglementes, Anhang C, auf das allernothwendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktaschen, und bei Berittenen die Mantelsäcke sind mitzuführen, da bei den Manövern das Gepäck nicht mitgeführt werden kann.

Die Infanteriebataillone haben unmittelbar vor dem Abmarsch zum Truppenzusammenzug in ihren Kantonen den gesetzlichen Wiederholungskurs zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wiederholungskurse stattfinden und wie lange sie dauern.

Für die Instruktion selbst, welche in diesen Wiederholungskursen zu ertheilen ist, bezeichnet Ihnen das Departement folgende Fächer, in welchen die Truppen vorzüglich zu üben sind:

1. Kurze Repetition der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule, rasches Laden, guten Anschlag.

2. Leichter Dienst auch mit den Füsilierkompagnien, mit umsichtiger Benutzung des Terrains, Berücksichtigung der Vorschriften, sechster Abschnitt, fünfter Artikel §. 84—88 der Bataillonschule.

3. Felddienst, namentlich die beiden Arten von Sicherheitsdienst und Patrouillendienst.

4. Bataillonschule, Carréformationen, Angriffskolonne, rasches Deployiren, Laufschrift.

5. Wenn möglich besonderer Unterricht für die Kompagniezimmerleute in ihren speziellen technischen Einrichtungen.

IV.

Mit Rücksicht auf den guten Erfolg, welchen bisher der Kurs für Infanteriezimmerleute gehabt hat, ist vom Bundesrathe beschlossen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, beehrt sich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1. Der Kurs findet vom 6. bis 26. September in Thun statt. Einrückungstag 5. September, Entlassungstag 27. September.

2. An Cadres haben zu stellen;

Luzern 1 Oberlieutenant,

Nidwalden 1 I. Unterlieutenant,

Genf	1 II. Unterlieutenant,
Baselland	1 Feldweibel,
Zürich	1 Fourier,
Aargau	2 Wachtmeister,
Thurgau	2 Korporale,
Bern	3 Korporale und 2 Tambouren,
Baadt	2 Korporale.

Diejenigen der oben genannten Kantone, welche in den Kurs keine Rekruten zu senden gedenken, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Kantonsmilitärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule beschicken, uns die nöthigen Angaben über die beorderten Cadres zugehen zu lassen.

3. Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in den Kurs zu senden. Jedoch geschieht diese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derselben rechtzeitig an das unterzeichnete Militärdepartement zu richten.

4. Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorgeschriebene.

5. Die Kantone haben, wie in frühern Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse beorderten Mannschaft und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute auf den 5. September nach Thun zu dirigiren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat in Thun erhalten, sofern die Kantone nicht vorziehen ihr solche für den Rückmarsch mitzugeben. Jedenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Thun dem Schulkommandanten zu übergeben.

7. Das Kommando des Kurses ist dem Herrn eidg. Oberstlieut. F. Schumacher, Instruktor des Genie's, übertragen. Demselben sind zur Aushilfe die beiden eidgen. Genieunterinstruktoren beigegeben.

8. Die Kantonalbehörden, welche gedenken Rekruten in diese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 10. August ein namentliches Verzeichniß, mit Angabe von Alter, Heimathort und Beruf derjenigen Mannschaft einzusenden, welche Sie in den Kurs zu beordern wünschen.

V.

Durch den Bundesbeschluß vom 14. Christmonat 1860, betreffend die Vervollständigung der Bewaffnung der Infanterie sind den Kantonen gewisse Verpflichtungen auferlegt worden, bezüglich auf die Voll-

zähligerhaltung der Stats von Jäger- und Prelat-Burnand-Gewehren und von Munition für die Landwehr, für welche der Bund einen Beitrag geleistet hat.

Hierseits ist der Stat über die Jäger- und Prelat-Burnand-Gewehre und über die Landwehr-Infanterie-Munition, für welche der Bund einen Beitrag geleistet hat, genau geführt worden. Gleichwohl ist es aber für uns von Bedeutung zu vernehmen, ob unsere diesfällige offizielle Kontrolle mit der Ihrigen übereinstimmt und wir legen zu diesem Zwecke einen Auszug aus unserem Stat bezüglich auf Ihren Kanton in doppelter Ausfertigung diesem Schreiben bei, mit dem Ersuchen, nach Richtigbefinden desselben, das eine Doppel unterzeichnet an uns zurückzulassen zu lassen.

Diese Maßnahme hat durchaus nicht den Zweck, irgendwie den Sinn und Inhalt der Verpflichtungen der Kantone, wie solcher in dem zitierten Bundesbeschlusse vom 10. Christmonat 1860 liegt, zu verändern, sondern lediglich den Zweck, uns zu überzeugen, daß unsere und Ihre Kontrolle mit einander übereinstimmen.

In Nachstehendem geben wir eine Uebersicht der Gewehre und der Landwehrmunition, für welche die Kantone einen Beitrag des Bundes zur Anschaffung, resp. Umänderung empfangen und welche sie laut Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 14. Christmonat 1860 jeder Zeit vollzählig zu erhalten haben. Den einzelnen Kantonen ist ein Auszug aus der nachstehenden Tabelle zugestellt worden.

Kanton.	Infanteriegewehre.			Jäegergewehre.			Artillerie- u. Geniegewehre.			Total der Gewehre.	Landwehr- Munition. Patronen und Kapseln.
	Kontin- gentsbe- darf.	20 % Ueber- zählige.	Total.	Kontin- gentsbe- darf.	20 % Ueber- zählige.	Total.	Kontin- gentsbe- darf.	20 % Ueber- zählige.	Total.		
Zürich	6797	1359	8156	864	173	1037	456	91	547	9740	591400
Bern	12833	2566	15399	1638	328	1966	634	127	761	18126	719500
Luzern	3836	767	4603	485	97	582	112	23	135	5320	112200
Uri	275	62	337	120	19	139	—	—	—	476	33500
Schwyz	1190	238	1428	208	42	250	—	—	—	1678	93300
Obwalden	304	61	365	89	18	107	—	—	—	472	25100
Nidwalden	296	59	355	—	—	—	—	—	—	355	20400
Glarus	790	158	948	99	20	119	—	—	—	1067	78900
Zug	399	80	479	119	24	143	—	—	—	622	35700
Freiburg	2664	533	3197	388	77	465	12	3	15	3677	131700
Solothurn	1999	400	2399	321	64	385	24	5	29	2813	145600
Baselstadt	545	109	654	114	23	137	12	3	15	806	45700
Baselland	1135	227	1362	206	41	247	12	3	15	1624	71800
Schaffhausen	1099	220	1319	102	20	122	—	—	—	1441	61500
Appenzell A.Rh.	878	177	1055	303	61	364	12	3	15	1434	160000
Appenzell J.Rh.	334	67	401	94	19	113	—	—	—	514	38000
St. Gallen	5036	1007	6043	630	126	756	124	25	149	6948	385700
Graubünden	2639	528	3167	336	67	403	—	—	—	3570	318000
Aargau	5342	1068	6410	735	147	882	444	89	533	7825	206600
Thurgau	2483	497	2980	320	64	384	12	3	15	3379	326400
Vaud	5016	1003	6019	644	129	773	302	60	362	7154	681400
Tessin	3224	645	3869*)	412	82	494	166	33	199	4562	214900
Valais	2362	472	2834*)	303	60	363	—	—	—	3197	59000
Neuchâtel	1669	334	2003	318	64	382	24	5	29	2414	154500
Genève	1169	234	1403	312	62	374	24	5	29	1806	115000
	64314	12871	77185	9160	1827	10987	2370	478	2848	91020	4825800

*) Bemerkung. Bei Tessin und Valais ist der Kontingentsbedarf an Infanteriegewehren aufgetragen; es fehlen aber ersterem Kanton 533, letzterem noch 365 Prelat-Burnand-Gewehre.

Instruktion für den Adjunkten des Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie.

(Vom 22. Brachmonat 1863.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Vortrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Der Adjunkt des Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie wird vom Bundesrathe je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. (Bundesgesetz vom 5. Augustmonat 1857, V, 594.)

Seine Besoldung ist im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entschädigt. (Gesetz vom 5. Augustmonat 1857 und Besoldungsgesetz vom 30. Heumonat 1858, VI, 60.)

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartement und vollzieht die von diesem bezüglich auf seine Amtsverrichtungen erhaltenen Aufträge.

Art. 3. Als Adjunkt für das Personelle liegt ihm die Anregung, Prüfung und Vorbereitung alles dessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung und persönliche Ausrüstung und die Instruktion der Armee Bezug hat; bezüglich auf die Spezialwaffen je-

doch mit Vorbehalt der den betreffenden Waffenchefs zukommenden Pflichten und Befugnisse.

Insbefondere liegt ihm ob:

1) Die Prüfung der Militärorganisationen der Kantone und Anregung von nothwendigen, nützlichen Reformen in den kantonalen und der eidgenössischen Militärorganisation;

2) Ueberwachung des Unterrichts in den Kantonen, Prüfung der Instruktionspläne der Kantone und der Vorberichte darüber der Kreisinspektoren, Prüfung der von letztern abgegebenen Inspektionsberichte, Vorschläge zu allen auf die Instruktion und Inspektion bezüglichen Weisungen und Mittheilungen an die Inspektoren und Kantonalmilitärbehörden und zu Verbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen an das Departement;

3) Anregungen und Vorschläge für Alles, was auf eine tüchtige Besetzung des eidg. Generalstabes, auf die dahin einschlagenden Ernennungen und Beförderungen Bezug hat, Vorschläge für die Unterrichtskurse der Generalstabsoffiziere und für alles, was auf deren militärische Ausbildung überhaupt Bezug hat, wie Rekognoszirungen, Sendungen nach dem Auslande u. s. w., Vorschläge zu allen Dienstaufgeboten der Generalstabsoffiziere, Kenntnissnahme von den analogen Vorschlägen und Verhältnissen bezüglich auf die Spezialstäbe, und Anregung von allfälligen Erinnerungen und Bemerkungen zuhanden der Chefs der letztern; Sammlung aller Notizen bezüglich auf die Fähigkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Stabs-offiziere zuhanden des Departementschefs;

4) Anregung und Vorschläge für alles, was den höhern Militärunterricht der Armee überhaupt betrifft, wie Truppenzusammenzüge u. s.;

5) Sorge für die Aufstellung und Forterhaltung des Stats des Personellen des eidgenössischen Stabes, der Truppen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr; genaue Prüfung der diesfälligen Eingaben der Kantone und der einschlägigen Berichte der Kreisinspektoren; Kenntnissnahme und Kontrolirung der Stats für die Spezialwaffen, Anreihung derselben an den allgemeinen Stat, und Anregung von Erinnerungen und Bemerkungen über allfällige Lücken und Mängel zuhanden der betreffenden Chefs;

6) Anregung und Vorbereitung von allem, was für eine allfällige Armeeaufstellung und Armeebewegung nöthig und nützlich ist, wie Eintheilung der Armee, Entwerfung von Vertheidigungsplänen für die verschiedenen Gränzfronten; Vorbereitung der einschlägigen Instruktionen nach Maßgabe der verschiedenen Eventualitäten, Vorschläge zu nothwendigen Erkennungen und Leitung der Arbeiten überhaupt, welche die Ordnung, Sammlung und Vervollständigung der Hilfsmaterialien für eine allfällige Armeeaufstellung betreffen, in so weit die Sammlung der bezüglichen Materialien nicht einzelnen Waffen- und Verwaltungschefs zugewiesen ist; er sorgt jedenfalls auch für eine einheitliche Uebersicht über alle Hilfsmaterialien dieser Art, die bei den verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs gesammelt werden;

7) Beobachtung der Entwicklung und Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten,

Anregung und Vorschläge zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen;

8) Entwurf des Ausgabenvoranschlages für den Unterricht des Generalstabes und für den höhern Militärunterricht überhaupt, so weit derselbe nicht in den Bereich der Chefs der Spezialwaffen oder des Oberkriegskommissariates fällt;

9) Erstattung des auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Jahresberichts.

Art. 4. Als Oberinstruktor der Infanterie liegt ihm die Leitung und Besorgung des Unterrichtes der Infanterie ob, so weit derselbe von dem Bunde übernommen ist, sowie des Unterrichtes für den eidgenössischen Generalstab. Er macht die Vorschläge für die in den diesfälligen Schulen und Kursen nöthigen Hilfsinstruktoren.

Er übt die Oberaufsicht über das gesammte Infanterieinstruktionspersonal der Kantone, und macht die Vorschläge über dessen Einberufung in die eidg. Instruktorenschulen.

Er hat sich zu überzeugen von der Art und Weise, wie das Instruktionspersonal in den Kantonen seine Pflicht erfüllt, ob der Unterricht gleichmäßig, praktisch und dem eidg. Reglement gemäß erteilt werde. Er kann unter Anzeige an das Departement die hiezu erforderlichen persönlichen Rundreisen machen.

Er führt den Namens- und Dienstetat der Infanterie-Instruktoren der Kantone.

Art. 5. Er wird bezüglich auf den Unterricht des Generalstabes eine möglichst praktische Richtung befolgen und seine Hauptbestrebung darnach richten; brauchbare Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

In Bezug auf den Unterricht der Infanterie wird er namentlich trachten, die Beweglichkeit der Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Instruktion mehr und mehr zu befähigen, ihrer ganzen Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stabs-offiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Art. 6. Die mit seiner Stellung als Adjunkt und Oberinstruktor verbundenen Bureauarbeiten werden von der Kanzlei des Militärdepartements besorgt. Die Registrirung, Sammlung und Ordnung der auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Akten geschieht auf der Militärkanzlei.

Vorübergehend kann ihm das Militärdepartement die Anstellung eines besondern Sekretärs gestatten.

Art. 7. Wenn der Umfang und die Dringlichkeit der Arbeiten es erheischen, so können mit Genehmigung des Departements Offiziere des Generalstabes vorübergehend zur Aushilfe einberufen werden.

Art. 8. Diese Instruktion, welche sofort in Kraft tritt, ist in die eidgen. Gesetzesammlung aufzunehmen und dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Bern, den 22. Brachmonat 1863.

Der Bundespräsident:

C. Fonerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.